

Württembergischer Anglerverein Stuttgart e.V. 1903



Sondervereinbarung zur

Aufnahme in den Württembergischen Anglerverein e.V.

zu folgenden Konditionen:

1. Das Mitglied verpflichtet sich, nach seiner Aufnahme die Mitgliedschaft im Württembergischen Anglerverein e.V. mindestens für 3 aufeinanderfolgende Kalenderjahre aufrecht zu erhalten und in diesen 3 Jahren jährlich die Gesamtangelkarte zum jeweils aktuellen Beitragssatz zu erwerben. (Beitrag für die Gesamtangelkarte Stand 01.01.2019: 205,00 € zzgl. Pfand).
2. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch nach Ablauf der 3 Jahresfrist sofern nicht satzungsgemäß die Mitgliedschaft gekündigt wird.
3. Bei vollständiger Erfüllung der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 entfällt die ansonsten vom Mitglied geschuldete Aufnahmegebühr von 260,00 €. Wird diese Vereinbarung vorzeitig beendet, oder vom Mitglied nicht vollständig erfüllt, wird die Aufnahmegebühr von 260,00 € sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt dann nicht, wenn die Vereinbarung durch den Tod des Mitglieds endet.
4. Die Pflicht des Mitglieds zur Leistung der Beiträge gemäß Beitragsordnung (Anlage) und zur Ableistung von Arbeitsdienst bleibt davon unberührt.
5. Die Angelkarte für das jeweilige Kalenderjahr wird dem Mitglied bis spätestens Dezember des Vorjahres zugesendet. Der Betrag für die Angelkarte wird zum 01.01. eines jeden Jahres von dem vom Mitglied angegebenen Konto abgebucht.
6. Diese Vereinbarung endet frühzeitig mit der Rechtsfolge gemäß Ziffer 2, wenn Beiträge und Gebühren vom Mitglied nicht zum Termin gemäß Beitragsordnung bezahlt werden, oder wenn die Zahlung für die Angelkarte nicht bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres erfolgt.

Datum: _____

Unterschrift Anglerverein

Unterschrift Mitglied